

41-824-27/19

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – und  
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG-;  
Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom durch den  
Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 1,465 MW auf dem  
Grundstück Flur-Nr. 866 der Gemarkung Michldorf (Erweiterung der bisher  
baurechtlich genehmigten Biogasanlage um ein zusätzliches BHKW mit 923 kW FWL)  
durch die Biogas Gruber GbR, Lückenrieth 14, 92705 Leuchtenberg  
-Prüfung der UVP-Pflicht gem. § 7 Abs. 2 UVPG-**

## **Bekanntmachung**

Die Biogas Gruber GbR, Lückenrieth 14, 92705 Leuchtenberg, beabsichtigt eine Erweiterung der bestehenden Biogasanlage, auf dem Grundstück Flur-Nr. 866 der Gemarkung Michldorf. Hierbei soll ein zusätzliches Blockheizkraftwerk BHKW 3 mit 350 kW (923 kW FWL) errichtet werden.

Merkmale des Änderungsvorhabens der bestehenden Biogasanlage:

- Erhöhung der installierten Leistung auf 550 kW (1,465 MW Feuerungswärmeleistung)
- Produktionskapazität von Rohgas liegt bei ca. 0,741 Mio. Normkubikmeter je Jahr
- Errichtung eines zweiten BHKW-Gebäudes, in dem das neue BHKW 3 aufgestellt wird
- Errichtung und Betrieb eines Havariewalls bzw. eines Auffang- und Rückhaltebeckens
- Errichtung und Betrieb einer Biogasaufbereitung über Aktivkohlefilter
- Errichtung und Betrieb eines neuen Trafos mit 630 kVA

Dafür wurde dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab ein Antrag auf immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nr. 1.2.2.2 Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BImSchV vom 29.11.2019 vorgelegt.

Für die beantragte Anlage war zudem eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Anlage 1, Spalte 2, Nr. 1.2.2.2 des UVPG erforderlich.

Den Antragsunterlagen lag eine standortbezogene Vorprüfung der Biogasfachberatung green energy Max Zintl GmbH bei. Laut dem Gutachten vom 16.11.2020 der Firma Müller-BBM GmbH zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat diese Feststellung bestätigt.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht und die Vorprüfung endet. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist auf

der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Nachdem durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Nutzungskriterien und Qualitätskriterien der Ziffern 2.1 und 2.2 der Anlage 3 zum UVPG und auf Gebiete nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG bzw. die relevanten Schutzgüter zu erwarten sind, besteht für das Vorhaben somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG).

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

**Hinweis:**

Die Unterlagen zu dem Vorhaben sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Sachgebiet 41 – Umweltschutz, Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab, Zimmer C 014, während der Öffnungszeiten zugänglich.

Neustadt a. d. Waldnaab, 08.04.2021  
Landratsamt

Riedl